

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0465/2016
Auskunft erteilt:	Herr Wimmer
Ruf:	492-4050
E-Mail:	WimmerWo@stadt-muenster.de
Datum:	25.05.2016

Betrifft

Schulträgerbeteiligung bei der Besetzung von Schulleitungsstellen städtischer Schulen

Beratungsfolge

09.06.2016	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
14.06.2016	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
14.06.2016	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
16.06.2016	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
16.06.2016	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
21.06.2016	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
28.06.2016	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
29.06.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
29.06.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz geänderte Fassung des § 61 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Schulleitungsstellen zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, das dem Schulträger eingeräumte Vorschlagsrecht zur Besetzung von Schulleitungsstellen nicht in Anspruch zu nehmen.
3. Die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.
4. Die anliegende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster (Anlage 2) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Beschluss sind keine Kosten verbunden.

Begründung:

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz, das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, sind u.a. die in § 61 festgelegten Mitwirkungsrechte des Schulträgers bei der Besetzung von Schulleitungsstellen neu gefasst worden. Die neuen Regelungen haben Gültigkeit für alle Besetzungsverfahren, die ab dem 01.01.2016 eingeleitet worden sind.

Im bisherigen Verfahren wurde zunächst bei der Bezirksregierung das Auswahlverfahren unter den eingegangenen Bewerbungen nach dem Prinzip der Bestenauslese vorgenommen und abgeschlossen. Im Anschluss daran hatten Schulkonferenz und Schulträger im Rahmen der Erweiterten Schulkonferenz die Möglichkeit, zu dem oder den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern durch Wahl ein Votum abzugeben. Das Votum war jedoch nicht bindend für die Bezirksregierung, sondern stellte einen Vorschlag dar. Im Anschluss daran wurde der Schulträger (Ausschuss für Schule und Weiterbildung bei Schulen, die nicht bezirksbezogen sind bzw. Bezirksvertretungen bei bezirksbezogenen Schulen) dann von der Bezirksregierung um Zustimmung zu der beabsichtigten Stellenbesetzung gebeten. Die Letztentscheidung zur Besetzung der Stelle oblag der Bezirksregierung.

Mit der Neuregelung wird sowohl dem Schulträger als auch den Schulkonferenzen die Möglichkeit eingeräumt, jeweils separat eine Stellungnahme zur Besetzung der jeweiligen Schulleitungsstelle abzugeben. Schulträger und Schulkonferenz werden von der Bezirksregierung über die als geeignet befundenen Bewerber*innen informiert, ohne dass eine vorherige Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese stattgefunden hat bzw. dem Schulträger / der Schulkonferenz dies bekannt ist. Das bedeutet, dass das Verfahren der Bestenauslese zu diesem Zeitpunkt im Gegensatz zum früheren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Innerhalb einer Frist von 8 Wochen können Schulkonferenz und Schulträger (Ausschuss für Schule und Weiterbildung resp. Bezirksvertretungen) aus dieser Bewerberliste begründete Vorschläge und Stellungnahmen bei der Bezirksregierung einreichen. Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft dann die Auswahlentscheidung nach dem Grundsatz der Bestenauslese. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger.

Ein materiell fundiertes Vorschlagsrecht konnten die Gremien nach dem bisherigen Verfahren nur in den seltenen Fällen in Anspruch nehmen, wenn mehr als ein/e Bewerber/in der Schulkonferenz vorgeschlagen wurden, die beide nach dem Prinzip der Bestenauslese gleich bewertet wurden. Nach dem neuen Verfahren fallen die Voten von Schulkonferenz und Schulträger auf der einen Seite und das Verfahren der Bestenauslese, das schließlich den Ausschlag gibt, auseinander. So stellen sich ggf. Bewerberinnen und Bewerber der Schulkonferenz sowie ggf. den politischen Gremien und erhalten deren Votum, die nach den Kriterien der Bestenauslese nicht zum Zuge kommen können. Insofern stellt sich sowohl hinsichtlich der Bewerber*innen als auch der politischen Gremien die Frage eines zumutbaren und angemessenen Verfahrens, wenn letztlich nur sehr bedingt Einfluss auf die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde genommen werden kann.

Auch unter formalen und fristwahrenden Gesichtspunkten ist das Verfahren zur Bestimmung des Vorschlags in der vorgegebenen 8-Wochen-Frist kaum umsetzbar. Dem stehen Ladungsfristen für Schulkonferenz, Auswahl einzuladender Bewerber*innen, Nachberatung und Erstellung eines begründeten Vorschlags und einer Stellungnahme, Vorlagenerstellung und fristgerechter Versand an die zuständigen Gremien, die innerhalb der 8-Wochenfrist tagen müssen, entgegen. Absehbar ist daher zur Wahrung der Frist eine zunehmende Zahl an Dringlichkeitsentscheidungen durch die Gremien ohne Beteiligung aller Ausschussmitglieder und ggfs. in Unkenntnis der Bewerberinnen und Bewerber oder kurzfristig einberufene Sondersitzungen.

Diese Aspekte gelten angesichts der Sitzungsrhythmen für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung wie für die Bezirksvertretungen gleichermaßen.

Daher empfiehlt die Verwaltung, auf das Vorschlagsrecht des Schulträgers gemäß § 61 Schulgesetz NRW bei der Besetzung von Schulleitungsstellen zu verzichten. Diese Grundsatzentscheidung betrifft ausschließlich die Voten des Schulträgers und soll für diese einheitlich getroffen werden. Die Schulkonferenzen sind hiervon nicht berührt.

Die Entscheidungsbefugnisse des Schulträgers bei der Besetzung von Schulleitungsstellen sind für die bezirksbezogenen Schulen in § 21 „Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen“ Abs.1 Pkt. 13 der Hauptsatzung der Stadt Münster in der zurzeit gültigen Fassung für die Schulen, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen, unter Ziffer II, Pkt. 6 „Ausschuss für Schule und Weiterbildung“ der Zuständigkeitsordnung in der zurzeit gültigen Fassung geregelt.

Sofern der Rat dieser Vorlage zustimmt, ist im § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung der Pkt. 13 ersatzlos zu streichen. In der Zuständigkeitsordnung sind unter Punkt 6.2 „Entscheidungszuständigkeiten“ die die Besetzung von Schulleitungsstellen betreffenden Punkte 6.2.1 bis 6.2.1.3 der aktuell gültigen Fassung ersatzlos zu streichen.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster
2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster, Ziffer II; Punkt 6.2